



Baden-Württemberg

Antrag auf Genehmigung für Eingriffe am Tier

Kupieren von Schwänzen bei Schafen

gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.8 der Verordnung (EU) 2018/848

An meine Kontrollstelle _____

zur Weiterleitung an die zuständige Behörde für die ökologische Produktion Baden-Württemberg

1. Antragsteller/Antragstellerin

Unternehmen: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Ansprechperson Name, Vorname: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Öko-Kontrollnummer: DE – BW – _ _ _ - _ _ _ - _ _ _

2. Angaben Antragsteller/Antragstellerin

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung nach Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. der Verordnung (EU) 2018/848 zur Durchführung des Eingriffs zum Kupieren von Schwänzen bei unter 8 Tage alten weiblichen Schafen¹

2.1. Angaben zum geplanten Eingriff

Kalenderjahr für das der Eingriff beantragt wird:

Anzahl der weiblichen Zuchttiere im Kalenderjahr, die vom Eingriff betroffen sind:

Schafrasse:

2.2. Begründung des geplanten Eingriffs

Der Eingriff ist erforderlich und es kann nicht auf den Eingriff verzichtet werden, weil durch den langen Schwanz ein konkretes Risiko für die Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht. Durch das Kürzen des Schwanzes wird die Gesundheit der Tiere langfristig verbessert.

Konkrete Begründung, weshalb auf den Eingriff derzeit nicht verzichtet werden kann:

Der Schwanz wird durch weichen Kot bei der Futterumstellung und bei vorhandenem Parasitenbefall stark beschmutzt;

Durch die starke Bewollung meiner Tiere kann der nasse Schwanz beim Koten nicht ausreichend angehoben werden;

Die verschmutzten Schwänze meiner Tiere neigen zu schwerwiegenden Entzündungen und zu Befall mit Fliegenmaden;

Die verschmutzten Schwänze meiner Tiere stellen beim Deckakt und beim Ablammen ein erhebliches Risiko für die Tiergesundheit der Muttertiere dar.

3. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin

3.1. Ich versichere, dass

- ich bereits ordnungsgemäße Maßnahmen gegen Magen-Darm-Parasiten durchführe;
- nach dem Eingriff der Restschwanz After und Vulva vollständig bedeckt, auch wenn das Schaf ausgewachsen ist;
- der Eingriff nur bei weiblichen Lämmern vorgenommen wird, die für die Zucht vorgesehen sind;
- die weiblichen Lämmer zum Zeitpunkt des Eingriffs unter 8 Tage alt sind;
- eine Schmerzmittelgabe gemäß der schriftlichen Behandlungsanweisung des Tierarztes erfolgt, um eine ausreichende Schmerzreduktion bei Beginn, während und nach dem Eingriff zu gewährleisten;
- der Eingriff nur durch qualifiziertes Personal vorgenommen wird.

3.2 Mir ist bekannt, dass

- jeder Eingriff in den Haltungsbüchern zu dokumentieren ist;
- jegliche Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in den Haltungsbüchern zu dokumentieren ist;
- für den Fall einer Änderung der Rechtsgrundlagen, insbesondere des Tierschutzgesetzes, eine entsprechende Anpassung des Genehmigungsbescheides möglich ist;
- eine Genehmigung nur in Einzelfällen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und nur für jeweils ein Kalenderjahr erteilt werden kann;
- die Bescheidung des Antrages durch das RP Karlsruhe gebührenpflichtig ist;
- die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes einzuhalten sind.

3.3 Ich habe die „Hinweise und Erläuterungen“ zu diesem Antragsformular unter Ziff. 5 (siehe Seite 3) zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

4. Bestätigung der Kontrollstelle

Die Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin (Ziff. 1) stimmen mit den gemeldeten Daten überein.

Die Angaben zum geplanten Eingriff (Ziff. 2.1) sind aufgrund der im Rahmen des Kontrollverfahrens durch die Kontrollstelle erhobenen und dokumentierten Daten plausibel.

Die Angaben zur Begründung des geplanten Eingriffs (Ziff. 2.2) sind aufgrund der im Rahmen des Kontrollverfahrens durch die Kontrollstelle dokumentierten betriebsindividuellen Situation plausibel.

Im Falle eines Wiederholungsantrags (vgl. Ziff. 2) wird aufgrund der vorliegenden Kontrollergebnisse bestätigt, dass die unter Ziff. 3.1 aufgeführten Anforderungen bei den bisher vorgenommen Eingriffen eingehalten wurden.

Anmerkungen der Kontrollstelle

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Kontrollstelle

5. Hinweise und Erläuterungen zum Antrag Kupieren von Schwänzen bei Schafen

HINWEISE

- Bitte Antrag vollständig ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen; falls erforderlich, Anlage beifügen.
- Die im Antrag gemachten Angaben sind gemäß § 8 Abs. 1 Ökolandbaugesetz (ÖLG) erforderlich. Unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Angaben können eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 ÖLG darstellen.
- Bitte reichen Sie den Antrag bei Ihrer Kontrollstelle ein. Diese leitet den Antrag nach Prüfung zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Behörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, Sachgebiet 33b, 76247 Karlsruhe weiter.
- Die Gebühren für eine Genehmigung richten sich nach dem Aufwand für die Bearbeitung des Antrags. Hierbei wird eine Grundpauschale von 68 Euro je Antrag angesetzt. Bei unvollständigen Anträgen fallen die Gebühren entsprechend dem jeweiligen zusätzlich erforderlichen Aufwand ggf. höher aus.
- Sofern kein in Deutschland für Schafe zugelassenes Tierarzneimittel mit analgetischer Wirkung verfügbar ist, muss der Tierarzt Tierarzneimittel, die ausschließlich für andere Tierarten als das Schaf zugelassen sind, im Einklang mit dem Arzneimittelgesetz umwidmen. Sollte sich der betreuende Tierarzt nicht in der Lage sehen, eine der Verordnung (EU) 2018/848 genügende Schmerzvermeidung mittels Umwidmung von Analgetika vorzunehmen, sehen wir den Tierhalter in der Pflicht durch Konsultation eines anderen Veterinärmediziners eine gesetzeskonforme Behandlung zu gewährleisten.
Hinweis: Nach aktuellem Stand (09/2022) gibt es keine in Deutschland zugelassenen Tierarzneimittel für Schafe mit der Indikation der Analgesie.
- Beim Kupieren von Schwänzen bei Lämmern ohne vorherige Genehmigung oder bei Verstoß gegen die Vorgaben zum Kupieren von Schwänzen bei Lämmern können sich je nach vorliegendem Schweregrad der Abweichung u.a. folgende Konsequenzen ergeben:
 - Die betroffenen Tiere und deren Erzeugnisse können nicht mit Hinweisen auf die ökologische Produktion vermarktet werden.
 - Bei Teilnahme an einem bestehenden Förderprogramm kann dies zu Kürzungen der Fördersumme führen.
 - Eine bestehende Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden.
- Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung](#) unter dem Titel „[33-27K: Ökologische Produktion \(PDF, 138 KB\)](#)“.

ERLÄUTERUNGEN

In ökologisch wirtschaftenden Betrieben ist nach Anhang II Teil II Nr. 1.7.8 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 3 bzw. Nr. 4 TierSchG das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Schafen nur im Einzelfall zulässig, sofern es der Verbesserung der Gesundheit der Tiere dient.

Ein Leiden der Tiere, Schmerzen und Stress sind während ihrer gesamten Lebensdauer sowie bei der Schlachtung zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten. (Anhang II Teil II Nr. 1.7.7 der Verordnung (EU) 2018/848).

Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und jeder Eingriff nur im angemessenen Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird (Anhang II Teil II Nr. 1.7.9 der Verordnung (EU) 2018/848).